

# newsletter des VLW Rheinland-Pfalz

newsletter des VLW Rheinland-Pfalz  
Ausgabe vom 16. Januar 2023



**Der VLW wünscht all seinen Mitgliedern ein glückliches und gesundes neues Jahr**  
**Hessen beschließt A13 für Grundschul-Lehrkräfte**  
**Das elektronische Meldeverfahren zur Arbeitsunfähigkeit (eAU) ist gestartet**

Der Vorstand des VLW Rheinland-Pfalz hofft, dass Sie gut ins neue Jahr gekommen sind, und wünscht Ihnen dafür Glück und Gesundheit.

Mit Blick auf unsere Verbandsaktivitäten liegt ein spannendes Jahr vor uns. Als Beispiel sei die **laufende Tarifrunde** genannt, die zunächst für die Beschäftigten beim Bund und bei den Kommunen in die heiße Phase geht. Im September werden dann die **Verhandlungen für die Tarifgemeinschaft der Länder** anlaufen, der auch RLP angehört. In beiden Fällen geht es darum, vor dem Hintergrund der hohen Inflation eine angemessene Besoldungserhöhung zu erzielen.

**Für den 24. April lädt der VLW Rheinland-Pfalz zum Tag der kaufmännischen Schule mit Landesdelegiertenversammlung ins Robert-Schuman-Haus in Trier ein.** Beachten Sie dazu unsere Informationen, die im Laufe des Februars veröffentlicht werden. Wir erwarten hochkarätige Gäste und würden uns freuen, auch Sie in Trier begrüßen zu dürfen.

In einem Epos-Schreiben wurden die Schulen darüber informiert, dass die neue eAU **keine Veränderung bei den verbeamteten Lehrkräften** bewirkt. Bei den angestellten Lehrkräften kann die ADD über IPEMA künftig Einblick bei der jeweiligen Krankenkasse nehmen, um zu prüfen, ob eine AU-Bescheinigung vorliegt. An der Verpflichtung für die Lehrkraft, sich ab dem ersten Tag krank zu melden, ändert sich selbstverständlich ebenso wenig wie an dem Grundsatz, dass bei tariflich Beschäftigten ab dem dritten und bei Beamten ab dem vierten Fehltag eine ärztliche AU-Bescheinigung vorhanden sein muss. Lediglich mit besonderer Begründung kann der Dienstherr wie bisher die Vorlage einer ärztlichen AU-Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag verlangen.

**Analog kann dies auch bei unseren Schülerinnen und Schülern so gesehen werden.** Während bei den Auszubildenden die elektronische Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit von den Betrieben geprüft werden kann, haben wir bei den Schülerinnen und Schülern in den Vollzeitbildungsgängen diese Möglichkeit nicht. Laut Auskunft des Bildungsministeriums sind generelle Regelungen in der Hausordnung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Fehltag ohnehin nicht zulässig. Dies ist vielmehr nur aus besonderem Anlass möglich, z. B. weil eine Schülerin oder ein Schüler bereits aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten angemahnt wurde. Das Erbringen von Leistungsnachweisen, wie das Ablegen einer Prüfung oder das Schreiben einer Klassenarbeit, sollte ebenso dazu gehören. Hierzu wurde dem VLW jedoch keine verbindliche Auskunft erteilt. Wie so oft in rechtlichen Angelegenheiten, käme es, letztendlich, auch hierbei auf den Einzelfall an. **Was aber, wenn betroffene Schülerinnen und Schüler vorbringen, dass sich ihr Arzt oder ihre Ärztin mit Verweis auf den erforderlichen Arbeitsaufwand geweigert hat, eine Schulunfähigkeit zu bescheinigen?** Von solchen Fällen wird tatsächlich zunehmend berichtet, und es ist davon auszugehen, dass daraus ein Trend wird. Leider weiß man im Ministerium darauf bislang keine allgemeingültige Antwort, so dass die Lehrkraft in dieser

Situation allein gelassen wird. Zu befürchten steht, dass ein Instrument verloren geht, mit dem wir bislang die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen zumindest überwiegend durchsetzen konnten. **Können wir die ärztliche Bescheinigung künftig nicht mehr einfordern, so steht zu befürchten, dass sich die Fehlquoten bei Leistungsnachweisen erhöhen.** Die Folge wäre zwangsläufig ein zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Findung von Nachterminen und die Erstellung von Nachschreibearbeiten einschließlich Musterlösung – ein mühsames Unterfangen in einer Zeit, in der wir Lehrkräfte bereits ohnehin durch die Digitalisierung und die Folgen der Pandemie sehr stark belastet sind.

Die Landesregierung in Hessen hat vergangene Woche beschlossen, dass die Bezahlung von **Grundschul-Lehrkräften ab dem kommenden Schuljahr sukzessive von A12 nach A13** angehoben wird. Über die kommenden sechs Jahre verteilt soll das Gehalt schrittweise steigen, so dass es im Jahr 2028 schließlich A13 entspricht. Somit begegnet Hessen dem immer stärker werdenden Druck, der sich aufgrund von Lehrermangel und der Forderung der Lehrerverbände nach höherer Bezahlung aufgebaut hatte. Bereits vor Hessen haben viele Länder, u. a. das Nachbarland Nordrhein-Westfalen, die Anhebung beschlossen. **Dieser Druck lastet weiterhin auf dem Land Rheinland-Pfalz, das bislang zusammen mit Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und dem Saarland als verbleibendes Bundesland an der Bezahlung von Grundschul-Lehrkräften nach A12 festhalten will.** Der VLW Rheinland-Pfalz setzt sich ebenfalls für eine höhere Besoldung seiner Kolleginnen und Kollegen an den berufsbildenden Schulen ein. Unter anderem fordern wir A14 als Regelbeförderung im Lehramt des höheren Dienstes.

**Sie sind anderer Meinung oder möchten noch etwas ergänzen? Dann schreiben Sie uns. Wir freuen uns auf Ihr Feedback unter [info@vlw-rlp.de](mailto:info@vlw-rlp.de).**